

„19a Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

(1) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen) sind dem Rektorat zu melden.

(2) Tritt während der Betreuungsphase ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(3) Wird das Plagiat oder das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Zuge der Beurteilung erkannt, sind Arbeiten gemäß Abs. 1 mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Wurde die Arbeit im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abgefasst, ist die gesamte Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

(4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen kann das Rektorat die Studierende oder den Studierenden mit Bescheid für die Dauer von höchstens zwei Semestern vom Studium ausschließen.

(5) Auf die im Rahmen eines Universitätslehrganges verfassten wissenschaftlichen Arbeiten („Master Thesis“) sind die Bestimmungen für Masterarbeiten anzuwenden.

(6) Näheres ist in einer gemeinsamen Richtlinie des Rektorats für Lehre und der Studienrektorin oder des Studienrektors zu regeln.“

(Mitteilungsblatt vom 02. November 2017)